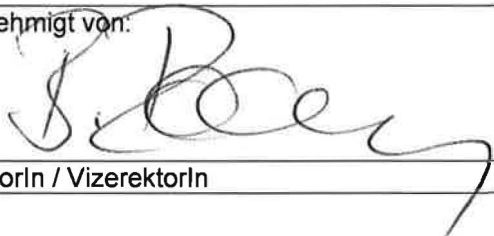
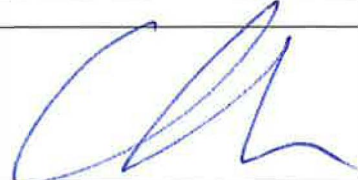


Allgemeine Laborordnung			
Ersetzt:	Allgemeine Laborordnung vom 1.12.2014	Laufende Nummer:	1203
Haupt- zuordnung:	Allgemeine Richtlinien	Referenz:	AschG, MSchG, GKV, VGÜ, KennV
Klassifikation:	Richtlinie	Seiten:	11
		Versionsnummer:	V2
		Gültig ab:	01.06.2019
Schlagwörter:	Sicherheit, Erste Hilfe, Verhalten im Brandfall, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Abfälle, Labor, Sicherheitsbestimmungen, Chemikalien, giftige Stoffe,		

Geprüft durch die Rechtsabteilung:	
Dr. Moritz Radler	Unterschrift

Genehmigt von:		
RektorIn / VizerektorIn	RektorIn / VizerektorIn	

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	3
2.	Geltungsbereich & Geltungsdauer	3
3.	Verantwortlichkeiten	3
4.	Allgemeines	4
4.1	Zugang, Betriebszeiten	4
4.2	Aushang und Unterweisung	4
4.3	Mutterschutz und Schwangerschaft	4
5.	Grundsätzliche Sicherheitsmaßnahmen	4
5.1	Allgemeine Regelungen	4
5.2	Sicherheitseinrichtungen im Labor	5
5.3	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	5
5.4	Brand- und Explosionsschutz	5
5.5	Sauberkeit, Ordnung und Abfallentsorgung	6
5.5.1	Sauberkeit	6
5.5.2	Ordnung	6
5.5.3	Abfallentsorgung	6
5.6	Alleinarbeit und Maßnahmen bei unbeaufsichtigten Apparaturen	7
5.6.1	Alleinarbeit	7
5.6.2	Unbeaufsichtigte Apparaturen	8
5.7	Arbeitsmittel	8
6.	Spezielle Sicherheitsmaßnahmen	8
6.1	Flüssigstickstoff	8
6.2	Chemikalien	9
6.3	Druckgase	9
7.	Richtiges Verhalten in Gefahrensituationen	10
7.1	Allgemeines	10
7.2	Verhalten im Brandfall (K-A-R-L)	10

7.3	Erste Hilfe	10
7.4	Sanitätsraum, Betriebsärztin und Rot-Kreuz Stelle	10
8.	Kontakt	11

Abkürzungsverzeichnis

SOP	Standard Operating Procedures
z.B.	zum Beispiel
SDB	Sicherheitsdatenblätter
PSA	persönliche Schutzausrüstung
GESTIS	Gefahrenstoffinformationssystem
ggf.	gegebenenfalls
etc.	et cetera

...

1. Zielsetzung

Die allgemeine Laborordnung hat das Ziel, Rahmenbedingungen und grundsätzliche Verhaltensweisen in Laboratorien der JKU festzulegen. Sie legt zudem Verhaltensweisen bei Vorliegen besonderer Gefährdungen fest und regelt den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen.

2. Geltungsbereich & Geltungsdauer

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Laborordnung erstreckt sich auf alle in die Organisationsstruktur der Johannes Kepler Universität Linz eingebundenen Laboratorien. An der Johannes Kepler Universität Linz werden jene Bereiche als Laboratorien bezeichnet, in denen chemische und/oder physikalische Experimente, Versuche, Analysen, Messungen, usw. durchgeführt werden.

Diese Laborordnung gilt für unbefristete Dauer.

Sollten aufgrund einzelner in einem bestimmten Labor durchzuführender Arbeiten oder auftretender Gefährdungen **spezielle Sicherheitsvorkehrungen** erforderlich sein, die durch die gegenständliche Allgemeine Laborordnung nicht abgedeckt werden, obliegt es der Verantwortung des Leiters bzw. der Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit, dem/der das Labor räumlich oder organisatorisch zugeordnet ist, ergänzende Regelungen zu schaffen (z.B. spezielle Laborordnung), die diesen besonderen Umstand berücksichtigen.

Bereits bestehende Laborordnungen bleiben in Kraft und werden durch die Allgemeine Laborordnung nur insoweit überlagert, als diese strengere Regelungen vorsieht. **Der Sicherheitsstandard der Allgemeinen Laborordnung muss als Mindeststandard jedenfalls gewahrt bleiben.**

3. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für ein Labor liegt beim **Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit**, dem/der das Labor räumlich oder organisatorisch zugeordnet ist. Dieser benennt eine/n Laborverantwortliche/n (Laborleiter/in) und – falls erforderlich - eine/n Beauftragte/n für Gifte, Laser, Strahlenschutz, etc.

Der Leiter/die Leiterin der Organisationseinheit hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen, die sich für sein/ihr aus der Allgemeinen Laborordnung sowie laborspezifischen Vorschriften ergeben, eingehalten und umgesetzt werden. Er/Sie kann mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen den/die entsprechend qualifizierte/n **Laborleiter/in** beauftragen.

Für den Umgang mit Giftstoffen ist ein/e **Giftbeauftragte/r** zu benennen (ggf. ist dies der/die Laborleiter/in), dem/der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwahrung von Giftstoffen, die Führung des Giftbuches, die Bereitstellung der Sicherheitsdatenblätter für Giftstoffe und die Freigabe von Giftstoffen an die im Labor arbeitenden Personen obliegt.

Im Rahmen konkreter Arbeiten im Labor ist für die Einhaltung der Laborordnung zudem dem/der jeweiligen **Arbeitsgruppenleiter/in** verantwortlich, das ist jene Person, die die jeweils im Labor erfolgenden Arbeiten leitet bzw. beauftragt (z.B. im Rahmen eines Projektes).

In jedem Labor ist dafür Sorge zu tragen, dass die einer verantwortlichen Person jeweils obliegenden Aufgaben klar definiert sind.

Alle im Labor anwesenden Personen (Mitarbeiter/innen, Studierende, Gastforscher/innen, Mitarbeiter/innen von Fremdunternehmen, etc.) verpflichten sich, die Laborordnung einzuhalten. Den Anweisungen der/des Laborverantwortlichen (Leiter/in der Organisationseinheit, Laborleiter/in, Arbeitsgruppenleiter/in) ist Folge zu leisten.

4. Allgemeines

4.1 Zugang, Betriebszeiten

Laborarbeiten sind grundsätzlich in der üblichen Betriebszeit von **Montag bis Freitag, 07:00 – 20:00 Uhr** zu absolvieren. Sollte es erforderlich sein, dass diese Zeiten in Einzelfällen überschritten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass auch außerhalb der üblichen Betriebszeit der Sicherheitsstandard gemäß der Allgemeinen Laborordnung und den laborspezifischen Vorschriften eingehalten wird.

Während der Zeiten, in denen sich keine Person im Labor befindet, ist dieses verschlossen zu halten. Die jeweils letzte Person, die das Labor verlässt, ist dafür zuständig und verantwortlich, dass das Labor abgeschlossen wird.

Das Labor ist durch die entsprechenden Piktogramme so abzusichern, dass es für laborfremde Personen ersichtlich ist, welche Gefahr vorhanden ist.

Jede/r Leiter/in einer Organisationseinheit hat zu regeln, nach welcher Vorgehensweise und welchen Kriterien Zugangsberechtigungen (Schlüssel, Karten etc.) für das betreffende Labor vergeben werden. Die Person, an die ein Zugangsberechtigung vergeben wurde, sowie Vergabe und Rückgabe der Zugangsberechtigungen sind zu dokumentieren.

4.2 Aushang und Unterweisung

Die Allgemeine Laborordnung und spezielle Regelungen für einzelne Laboratorien sind in den Laboratorien gut sichtbar anzubringen.

Das Betreten sowie das Arbeiten in den Laboratorien ist **ohne vorhergehende Unterweisung** in die bestehenden und für das betreffende Labor maßgeblichen Vorschriften durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit, dem/der das Labor zugeordnet ist, oder den/die Laborleiter/in **untersagt**.

Die Durchführung der Unterweisung und die dabei vermittelten Inhalte sind **schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der/des Unterwiesenen zu bestätigen**.

4.3 Mutterschutz und Schwangerschaft

Im Falle einer Schwangerschaft von Mitarbeiterinnen, welche regelmäßig im Labor tätig sind, sind unverzüglich der/die Institutsleiter/in und die Betriebsärztin (DW 4496) zu informieren.

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten beauftragt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges bzw. der verwendeten Arbeitsstoffe für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.

Die Beschäftigungsverbote gemäß § 3 ff Mutterschutzgesetz sind zu befolgen.

5. Grundsätzliche Sicherheitsmaßnahmen

5.1 Allgemeine Regelungen

- Alle in den Laboratorien tätigen Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen soweit wie möglich vermieden werden. Bei Arbeiten mit hohem Gefährdungspotenzial sind die im unmittelbaren Umfeld tätigen Personen darüber zu informieren und so zu unterrichten, dass jede/r im Gefahrenfall sachgerecht Erste Hilfe leisten kann.

- Vor Beginn der Arbeiten sind Informationen über Gefährdungen durch die verwendete Arbeitsstoffe und Geräte einzuholen. Sicherheitsdatenblätter (SDB) haben im Labor aufzuliegen und können online in der GESTIS-Datenbank abgefragt werden.
- Ausnahmslos sind etwaige Misstände dem/der Verantwortlichen für das Labor zu melden.

5.2 Sicherheitseinrichtungen im Labor

Folgende Einrichtungen müssen sich, sofern dies für ein bestimmtes Labor angezeigt ist, im Labor oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden: Alle im Labor tätigen Personen sind über den nächstgelegenen Standort und – falls erforderlich- die Funktionsweise dieser Einrichtungen zu informieren.

- Telefon
- Erste-Hilfe Koffer
- Feuerlöscher
- Notdusche, Augenspüleinrichtung
- Atemschutzmaske und geeignete Filter (wird entfernt)
- Notausgänge, Fluchtwege
- Druckknopfmelder für Feueralarm

Vorhandensein, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den/die Laborleiter/in regelmäßig zu kontrollieren und verbrauchte Materialien sind zu ersetzen. Alle oben genannten Schutz- und Sicherheitseinrichtungen müssen stets gut sichtbar und ungehindert zugänglich sein. Es dürfen keine Gegenstände an diesen Einrichtungen aufgehängt oder anderweitig befestigt werden.

5.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Im Labor sind stets die geeigneten und zulässigen Schutzausrüstungen zu tragen.
- Schutzbrille mit Seitenschutz, UV-Schutzbrille, Schutzhandschuhe oder Gesichtsschutz sind dann zu tragen, wenn es zu einem Verspritzen oder sonstigen Freisetzen von gefährlichen Stoffen oder zu Splitterbildung kommen kann.
- Schutzhandschuhe sind gemäß den gegebenen Anforderungen (Kälte, Hitze,..) zu tragen. Mit Schutzhandschuhen dürfen keine Gegenstände wie Türklinken, Bücher, etc. angefasst werden.
- Beim Schleifen und Polieren bestehen besondere Gefahren durch das Einatmen von giftigen (wird entfernt) Schleifstäuben. Auch hier ist gegebenenfalls eine Atemschutzmaske zu tragen.

5.4 Brand- und Explosionsschutz

Die Brandschutzordnung der JKU legt grundsätzliche Verhaltensweisen fest.

- Brandschutzeinrichtungen dürfen keinesfalls außer Kraft gesetzt werden. Das Verkeilen von Brandabschnittstüren ist untersagt.
- Brandgefährliche Arbeiten, wie zum Beispiel Arbeiten mit offenem Feuer oder Heißenarbeiten in Laboratorien, dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den/die zuständige/n Brandschutzbeauftragte/n bzw. dessen/deren Vertretung durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist, auch über die Dauer der Arbeiten hinausreichend, eine Brandwache abzustellen.
- Nach Entdecken eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren. Im Alarmierungsfall ist der Laborbetrieb unverzüglich einzustellen und das Universitätsgebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

5.5 Sauberkeit, Ordnung und Abfallentsorgung

5.5.1 Sauberkeit

- Bei allen Arbeiten ist auf Sauberkeit Wert zu legen, verschmutzte Flächen und Gerätschaften gefährden auch die nächsten Benutzer/innen.
- Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip, sodass jede Person die von ihr verwendeten Flächen, Gefäße, Geräte und Maschinen selbst reinigt.
- Arbeitsflächen müssen immer aufgeräumt sein. Verschüttetes Material ist umgehend zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Behältnisse sind außen so sauber zu halten, dass ein Anfassen ohne Gefährdung möglich ist.
- Wenn ölige Flüssigkeiten auf dem Boden verschüttet worden sind, ist dieser eigenständig so zu reinigen, dass anschließend keine Rutschgefahr besteht.
- Vor Beginn und nach Abschluss der Laborarbeiten sind die Hände zu reinigen.

5.5.2 Ordnung

- Die benötigten Gerätschaften sollen übersichtlich und erreichbar platziert werden.
- Der Konsum und die Aufbewahrung von Speisen, Getränken, Medikamenten oder Tabakwaren im Laboratorium sind verboten.
- Lagerungen und Aufbewahrung von Chemikalien und sonstigen (entfernt) Gefahrstoffen müssen beachtet werden (Lösemittelschrank, Säureschränke, etc.). Nur der Tagesbedarf darf auf den Arbeitsbänken verbleiben. Gefahrstoffe müssen zusätzlich mit den Gefahrensymbolen gekennzeichnet werden. Gefahrenstoffe dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, die zu Verwechslungen mit Lebensmitteln führen können.
- Giftstoffe sind in versperrten Giftschränken zu lagern. Sämtliche Gefäße sind vom/von der Giftbeauftragten mit Inhalt, verantwortlicher Person und Datum zu beschriften.

5.5.3 Abfallentsorgung

Im Labor müssen die Abfälle laut dem Abfallwirtschaftsgesetz getrennt bzw. entsorgt werden.

- Grundsätzlich obliegt die Entsorgung von Giftstoffen dem/der Giftbeauftragten. Ansonsten ist jene Person für die Entsorgung der Abfälle zuständig, die diese im Zuge der Arbeiten im Labor produziert.
- Alle Chemikalien, Reaktionsansätze oder Reaktionsrückstände, für die es keinen Verwendungszweck mehr gibt, sind unverzüglich zu entsorgen.
- Die Menge an erzeugten Abfällen ist so klein wie möglich zu halten. Bei größeren Abfallmengen (z.B.: Lösungsmittel) hat die Wiederaufbereitung, sofern wirtschaftlich, Vorrang vor der Entsorgung. Abfallbehälter sind den Umständen entsprechend klein zu halten, um so erhöhte Gefährdungen zu vermindern.
- Glasbruch, Pipetten, Kanülen, etc. müssen separat gesammelt werden. Zerbrochene oder angeschlagene Glasgeräte und -geschirr müssen entsorgt werden.
- Gefährliche Abfälle sind unverzüglich so zu deaktivieren, dass von ihnen keine Gefährdung mehr ausgeht. Die Deaktivierung ist bis zum völligen Abklingen der Reaktion zu beaufsichtigen.

- Abfallgefäße müssen dauerhaft resistent gegen den eingefüllten Stoff sein. Es sind jedenfalls die jeweils passenden Entsorgungskanister/Entsorgungsbehälter zu benutzen. Jede Verunreinigung mit einer Lösung, welche für den betreffenden Entsorgungsbehälter nicht vorgesehen ist, ist unverzüglich zu melden.
- Entleerte Behälter, die Gefahrenstoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten enthielten, sind vor ihrer Entsorgung oder anderweitiger Verwendung ausreichend zu reinigen.
- Abfallbehältnisse müssen beim Sammeln der Abfälle und bei der Abgabe zur Entsorgung so sauber gehalten werden, dass man diese ohne Risiko anfassen kann. Zur Sicherheit sind Schutzhandschuhe zu tragen.
- Abfallbehältnisse sind ordnungsgemäß zu beschriften (Inhalt, Name der/des Verantwortlichen). Es sind Listen zu führen, aus denen hervorgeht, wer dem Behälter wieviel hinzugefügt hat.
- Die Entsorgungsbehälter sind regelmäßig auf ihre Dichtheit, Funktionsweise und ihren Füllstand zu überprüfen. Wenn ein Behälter voll ist, muss er zur zentralen Sammelstelle der Universität gebracht werden.
- Verschüttetes Quecksilber (z.B.: aus gebrochenem Thermometer) ist mit einem Quecksilber-Sammler aufzusammeln und in dem dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

5.6 Alleinarbeit und Maßnahmen bei unbeaufsichtigten Apparaturen

5.6.1 Alleinarbeit

Unter Alleinarbeit versteht man allgemein Tätigkeiten, die von einer arbeitenden Person alleine, also ohne Anwesenheit weiterer Personen ausgeführt werden.

Grundsätzlich sind Arbeiten im Labor stets nur während der Betriebszeiten und nur dann zulässig, wenn sich **mindestens eine weitere Person in Sicht- und Rufweite** befindet. Alleinarbeit stellt eine Ausnahme dieses Grundsatzes dar und bedarf der Genehmigung durch die/den Institutsleiter/in. Die Genehmigung darf nur nach Maßgabe dieser Richtlinie und sonstiger einschlägiger Vorschriften erteilt werden.

Daher gilt Folgendes:

Es ist unbedingt auf die ausreichende Sicherheit der betreffenden Person zu achten, welche Sicherheit dann nicht gegeben ist, wenn ihr nach einem Unfall (Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr) oder nach einer plötzlichen Erkrankung (Tätigkeit ohne erhöhte Unfallgefahr, jedoch abgelegener Arbeitsplatz) nicht in angemessener Zeit Erste Hilfe geleistet werden kann, weil die Kontaktmöglichkeiten zu anderen Personen eingeschränkt sind.

Alleinarbeit ist somit nur dann zulässig, wenn

- eine zeitlich verzögerte Hilfeleistung im Falle eines Unfalles keine Folgeschäden nach sich zieht,
- eine rechtzeitige (wenn auch zeitlich verzögerte) Hilfeleistung durch geeignete organisatorische und/oder technische Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist sowie
- allein arbeitende und sichernde Personen ausreichend informiert und unterwiesen sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist Alleinarbeit **verboten!**

Handelt es sich um besonders gefährliche Arbeiten, bei denen die maximale Zeitspanne vom Unfall bis zur Hilfeleistung mit Null bis wenigen Minuten sehr kurz ist (z. B. bei Erstickungsgefahr oder Bewusstseinsverlust wegen Einwirkung chemischer Stoffe/Gase, etc.), ist Alleinarbeit jedenfalls verboten!

Jene Tätigkeiten, bei denen Alleinarbeit immer verboten ist, sind im Einzelfall vom/von der Leiter/in der jeweiligen Subeinheit schriftlich festzulegen.

5.6.2 Unbeaufsichtigte Apparaturen

Können Apparaturen etwa bei Versuchen, die über längere Zeit laufen (z.B. über Nacht), nicht dauernd beaufsichtigt werden, sind diese Apparaturen durch Anbringen einer gut lesbaren Information zu kennzeichnen, mit folgenden Informationen (soweit zutreffend):

- Name der/des Versuchsleiter/in/s
- Telefonnummer (Arbeitsplatz und privat)
- eingesetzte Reagenzien einschließlich Zusätze und Reaktionsmedium
- Startzeit der Reaktion (Tag/Stunde)
- voraussichtliche Reaktionsdauer

Die Apparatur ist unter den beabsichtigten Betriebsbedingungen so lange zu beobachten, bis gewährleistet ist, dass diese Bedingungen ohne weiteres Nachregeln und ohne weitere Beaufsichtigung sicher aufrecht bleiben.

Schläuche müssen fest auf den Anschlussstutzen sitzen. Sie sind zusätzlich durch Schlauchschellen zu sichern. Auf die Verwendung einwandfreien Schlauchmaterials ist besonders zu achten.

5.7 Arbeitsmittel

• Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

• Alle Arbeitsmittel sind stets ordnungsgemäß, den Richtlinien der Bedienungsanleitung entsprechend und mit der notwendigen Sorgfalt, zu benutzen bzw. zu verwenden. Die Benutzer/innen des betreffenden Geräts sind nachweislich entsprechend zu schulen, bevor sie das jeweilige Gerät benutzen.

• Es dürfen nur ordnungsgemäß und nachweislich gewartete Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden. Eine augenscheinliche Kontrolle der Anlage, der Maschine oder des Gerätes vor jeder Inbetriebnahme ist durchzuführen. Schadhafte Anlagen und Maschinen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

• Gefahrenstellen, wie etwa bewegte Teile, Antriebe, Wellen, Keilriemen und dergleichen, sind mittels Schutzabdeckungen, -verkleidungen oder -abwehrungen so zu sichern, dass Arbeitsunfälle unmöglich gemacht werden.

6. Spezielle Sicherheitsmaßnahmen

6.1 Flüssigstickstoff

• Bei Ab- und Umfüllvorgängen von Flüssigstickstoff ist auf gute Belüftung zu achten, da es in Räumen mit schlechter Belüftung durch Verdrängung der Atemluft unbemerkt zu hohen Stickstoff-Konzentrationen in der Atemluft kommen kann und Erstickungsgefahr besteht.

• Beim Einschluss von Flüssigstickstoff ist auf die Verwendung von geeigneten Behältern zu achten, da es in nicht dafür vorgesehenen Gefäßen ohne Druckausgleich bei Raumtemperatur zum Bersten der Behältnisse kommen kann.

6.2 Chemikalien

- Sämtliche Chemikalien, die in den Chemielabors verwendet werden, müssen mit dem Namen der verantwortlichen Person gekennzeichnet sein. Bei Beschaffung der Chemikalien müssen die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter besorgt und in den dafür vorgesehenen gemeinsamen Ordner eingefügt werden. Die Chemikalien sind in den Kästen zu verwahren. Vor dem Öffnen der Chemikalien müssen die Sicherheitsdatenblätter gelesen und auch verstanden werden.
- Vor dem Beginn von Arbeiten mit nicht vertrauten Materialien müssen Erkundigungen bezüglich der möglichen Toxizität und anderer Sicherheitsrisiken durchgeführt werden.
- Pipetten dürfen nicht in Originalgefäße eingetaucht werden, sondern es wird aus Bechergläsern pipettiert. Das Ansaugen von Flüssigkeiten mittels Pipetten mit dem Mund ist zu unterlassen.
- Alle Behälter, auch Spritzflaschen, in denen Chemikalien aufbewahrt werden, müssen aus geeigneten Werkstoffen bestehen und nach ihrem Inhalt gekennzeichnet sein.
- Arbeiten mit Stoffen geringer Toxizität (Aceton, Isopropanol, Ethanol, Hexan, usw.) hat in den Abzügen zu erfolgen. Für Arbeiten mit Stoffen signifikanter Toxizität (wie z.B. chlorierte Lösungsmittel und Nanomaterialien) sind in den Chemieräumen besondere zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese umfassen entweder a): Erhöhen der Strömungsgeschwindigkeit in den Abzügen, oder b) Absichern des Chemielabors vor dem Zutritt Dritter und Tragen von geeigneten Atemschutzmasken. Beides darf erst nach Rücksprache mit dem Chemie-Giftbeauftragten erfolgen.
- Beim Verdünnen von Säuren ist immer die Säure, unter ständigem Rühren, in das Wasser zu gießen, niemals umgekehrt (Spritzgefahr!).
- Entsprechend der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen Arbeitnehmer/innen mit regelmäßigen Tätigkeiten mit Schwermetallen und anderen toxischen Chemikalien nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden. Außerdem ist eine Meldung beim Betriebsarzt bzw. der Betriebsärztin der Johannes Kepler Universität erforderlich.
- Ungebrauchte Reste von Reagenzien, egal ob es sich um Säuren, Laugen oder Lösungsmittel handelt, dürfen nicht in das Originalgefäß zurückgeleert werden (Gefahr der Verunreinigung!).
- Chemikalien, Ätzlösungen oder andere Mischungen von Lösungsmitteln dürfen nicht im Abzug zur Aufbewahrung stehen gelassen werden. Falls spezielle Lösungen wie z. B. verschiedene Ätzen mehrmals verwendet werden, ist dafür zu sorgen, dass die Chemikalien in geeigneten, verschlossenen, etikettierten (Datum, Zusammensetzung und Name des Anwenders) Gefäßen aufbewahrt werden.

6.3 Druckgase

- Im Labor darf nur die unbedingt notwendige Anzahl an Druckgasflaschen vorhanden sein. Druckgasflaschen sind am Aufstellungsort mit Ketten oder Rohrschellen gegen Umfallen zu sichern. Armaturen und Ventile von stark oxidierenden Druckgasbehältern müssen frei von Öl, Fett und Glycerin gehalten werden, ansonsten besteht Brandgefahr. Dies gilt besonders für Sauerstoff, Chlor und Pressluft.
- Brennbare Gase müssen in Sicherheitsschränken aufbewahrt werden.
- Der Transport von Druckgasflaschen ist nur mit aufgeschraubter Schutzkappe, sowie angekettet auf einem Transportwagen für Stahlflaschen zulässig. Nach Beendigung der Arbeiten muss das Handventil geschlossen und das Reduzierventil entspannt werden.

7. Richtiges Verhalten in Gefahrensituationen

7.1 Allgemeines

Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden!
Alarmierung durchführen und Hilfe anfordern (Notruf, Hausdienst, Instituts-/Abteilungsleiter/in, Lehrpersonal)

Telefonnotrufe:

Feuerwehr:	122	intern:	8122
Polizei:	133	intern:	8133
Rettung:	144	intern:	8144

Personenschutz geht vor Sachschutz: Verletzte bergen und Erste Hilfe leisten, gefährdete Personen evakuieren.

Versuche sofort beenden, Gas- und Stromversorgung unterbrechen (Hauptschalter).

Bei Unfällen mit Gefahrstoffen, die zu Verletzungen und Unwohlsein geführt haben, ist unbedingt ein Arzt/eine Ärztin aufzusuchen.

Prinzipiell müssen Verstöße gegen Sicherheit und Gesundheit, Beinaheunfälle und jeder Arbeitsunfall der/dem zuständigen Vorgesetzten gemeldet werden.

7.2 Verhalten im Brandfall (K-A-R-L)

KEINE PANIK – Ruhe bewahren

ALARMIEREN – Feuermelder betätigen, melden über Telefonnotruf

RETTEN – Personenschutz geht vor Sachschutz, Verletzte bergen und Erste Hilfe leisten

LÖSCHEN – Entstehungsbrände augenblicklich mit Feuerlöscher bekämpfen; Kleidungsbrände mit Löschdecke, Wasser oder durch Rollen am Boden löschen.

Versuche sofort beenden, Gas- und Stromversorgung unterbrechen (Hauptschalter).

Personen benachrichtigen, die ehest möglich über den Vorfall informiert sein sollten (Leiter/in der Organisationseinheit, Operation Management).

Aufzug im Brandfall nicht benutzen!

Aufsuchen der ausgewiesenen Sammelstellen und Überprüfung der Vollzähligkeit aller in der Arbeitsgruppe beschäftigten Personen.

7.3 Erste Hilfe

Es gilt immer den Selbstschutz zu beachten!

Bei Verletzungen ist sofort Erste Hilfe zu leisten und umgehend weitere Hilfe anzufordern und die Rettung zu verständigen.

Zu den im Labor benutzten Arbeitsstoffen gehören auch Stoffe mit hohem Gefährdungspotential. Diese werden in reizende, ätzende, giftige und gesundheitsgefährliche Stoffe unterteilt. Genaueres ist den speziellen Erste Hilfe Anweisungen der Sicherheitsdatenblätter zu entnehmen.

Vergiftungsinformationszentrale Wien: 01/4064343

7.4 Sanitätsraum, Betriebsärztin und Rot-Kreuz Stelle

Der Sanitätsraum (Arztzimmer) befindet sich im Keplergebäude, EG Raum 034 – der Schlüssel befindet sich beim Hausdienst. Die Betriebsärztin ordiniert Mo-Di von 09.00 – 11.00 im Keplergebäude, EG Raum 034.

Die nächstgelegene Rot-Kreuz Stelle befindet sich im Kellergeschoss des Managementzentrums und ist von Mo-Fr von 07:30 – 18:30 besetzt.

Der Hausdienst ist 24 Stunden besetzt und ist über die Notrufnummern 8122, 8133, 8144 immer erreichbar.

7.5 Hinweis auf weitere Regelungen

Es gelten weiters die Bestimmungen der SOP 1301 „Informationsablauf im Krisenfall“.

8. Kontakt

Stabsstelle für ArbeitnehmerInnenschutz und Sicherheit
Kopfgebäude
DW 4491